

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Altarmanschluss Schnelle Havel Station 13+250 - 13+450“  
(Schweizerhütte/Malz) in der Stadt Oranienburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. August 2022

Das Landesamt für Umwelt, Referat W26, Gewässerentwicklung, beantragt für die Anbindung eines Altarms der Schnellen Havel (Station 13+250 bis 13+450) zwischen dem Ortsteil Malz und der Siedlung Schweizer Hütte im Landkreis Oberhavel in der Stadt Oranienburg die Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Geplant ist, einen Altarm/Mäander der Schnellen Havel wieder vollständig an das Gewässer anzuschließen und hierdurch der Fließweg zu verlängern. Die Böschungen im anzuschließenden Altarm wird abschnittsweise abgeflacht und bepflanzt.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Erhalt des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Es wird die Gewässerstruktur der Schnellen Havel verbessert und eine natürliche Gewässerdynamik mit Gewässer-Aue-Beziehung ermöglicht. Das Vorhaben unterstützt darüber hinaus naturschutzfachlichen Vorgaben europäischer und nationaler Schutzgebiete für die Schnelle Havel und der Obere Havelniederung. Art und Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen sind gering und nur vorübergehend. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die Verfüllung eines Abschnittes des heutigen Verlaufes der Schnellen Havel und den Rückbau einer Verfüllung im Altarm mit Errichtung einer Überfahrt. Der bestehend Altarm wird sich zu einem Fließgewässer entwickeln, das verbleibende Gerinne wird die Funktion des Altarms übernehmen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)